

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 1. Oktober 2026

Dossier Nr. 12659, «News Plus» vom 3. August 2026 «Ceuta: Wie schlachten Rechte die politische Krise politisch aus?» sowie, «Ceuta: Wie rechte Kreise die Migrationskrise instrumentalisieren» vom 3. August 2026

Sehr geehrter Herr X

Am 19. August haben Sie eine 19seitige Beanstandung zum srf.news-Beitrag «Warum Zehntausende Migranten plötzlich nach Ceuta schwammen» vom 31. Juli 2026 eingereicht. Diese Beanstandung mit der Dossier-Nummer 12651 ist abgeschlossen. Am 23. August haben Sie erneut eine 19seitige Beanstandung eingereicht zur Berichterstattung der Beiträge, wie sie oben aufgeführt sind. Nachdem Sie sich am 13. März 2026 mit einer 8seitigen Beanstandung an die Ombudsstelle gewandt haben (Dossier 12280, abgeschlossen), am 5. Juni 2026 zur Berichterstattung zur «10-Millionen-Schweiz» mit einer 31seitigen Beanstandung (Dossier 12512, abgeschlossen) und am 31. Juli mit einer 13seitigen Beanstandung zum Online-Beitrag «Wir müssen über muslimische Männer sprechen» (Dossier 12621, abgeschlossen), haben wir Sie per Mail zu einem Gespräch mit einem Redaktionsmitglied unter der Leitung der Ombudsfrau Esther Girsberger eingeladen und mit Ihnen vereinbart, dass bis zu diesem Gespräch die noch hängige Beanstandung Dossier 12659 sistiert wird. Das Gespräch mit dem stellvertretenden Chefredaktor Fredy Gsteiger als Redaktionsvertreter und mit Ombudsfrau Esther Girsberger hat am 28. September 2026 stattgefunden.

Da das Gespräch aus Ihrer Sicht nicht zufriedenstellend ausfiel, nehmen wir seitens der Ombudsstelle zum Dossier 12659 wie folgt abschliessend Stellung:

Die besagte Beanstandung schliesst mit acht Fragen an die Redaktion. Wie am Gespräch vom 28. September 2026 erklärt, geht es bei eingereichten Beanstandungen an die Adresse der Ombudsstelle nicht darum, Fragen an die Redaktion zu stellen, die diese beantworten soll, sondern darum, dass die Ombudsstelle den Gesamteindruck der beanstandeten Sendungen auf das Sachgerechtigkeitsgebot hin überprüft. Wenn Sie in Ihrer Beanstandung beispielsweise mit zahlreichen Quellen belegen wollen, dass die in den Beiträgen befragte Migrationsforscherin Judith Kohlenberger durch frühere Aussagen, Vorträge oder Beraterin von NGO nicht als neutrale Expertin durchgehen kann, so hat die Ombudsstelle dies nicht zu überprüfen. Massgebend für die Frage, ob das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden ist, ist einzig, ob ihre in den beanstandeten Beiträgen gemachten Äusserungen dazu angetan sind, dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Die gemachten Aussagen im Interview tun dies, denn sie stellen die Tatsachen und Ereignisse sachgerecht dar. Dass die Rechte die Ceuta-Krise politisch genutzt hat, ist eine Tatsache und gut belegt. Dass Kohlenberger dabei nicht alle Aspekte darlegt, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass der Fokus des Beitrags belegt wird. Was er tut. Ebenso nicht entscheidend ist, dass die Beispiele aus der rechten Szene nicht vollständig wiedergegeben werden. Sondern der Kontext dahingehend ausgelegt werden kann, dass die «Junge Tat» die Ceuta-Krise politisch genutzt hat, um ihre Migrations-Kritik zu manifestieren. Was der Podcast tut.

Im Gespräch vom 28. September hat die Ombudsstelle dargelegt, dass das Radio- und Fernsehgesetz in Art. 92 Abs. 5 vorschreibt, dass **in einer kurzen Begründung** anzugeben ist, in welcher Hinsicht die beanstandete redaktionelle Publikation inhaltlich mangelhaft ist. Weder für die Redaktion, die in der Regel eine redaktionelle Stellungnahme zu den Beanstandungen verfasst, noch für die Ombudsstelle ist es zumutbar, 19 bis 31seitige Beanstandungen zu sichten. Von den Beanstanderinnen und Beanstandern darf verlangt werden, dass sie den Verstoss gegen die Gesetzesbestimmungen kurz und knapp darlegen, wie es eben das Gesetz vorschreibt. Überkomplexe, mit Hilfe von KI konstruierte Beanstandungen tun das nicht. Die Ombudsstelle hat deshalb am 28. September betont, dass sie künftige Beanstandungen von Ihnen zurückweist, wenn diese Anforderungen an die prägnante, kurze Umschreibung der vermuteten Verletzung von Art. 4 oder Art. 5 RTVG nicht erfüllt werden.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz